

**Verordnung des  
Regierungspräsidiums Freiburg über  
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
»Zwölferholz – Haid«**

Vom 6. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck des Naturschutzgebietes
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Regeln für die Ausübung der Fischerei
- § 10 Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes
- § 11 Allgemeine Verbote
- § 12 Erlaubnisvorbehalte
- § 13 Zulässige Handlungen
- § 14 Bestandsschutz
- § 15 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 16 Befreiungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund der § 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie der §§ 23 Absatz 3 und 28 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) sowie von § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Breisach am Rhein und der Gemeinde Merdingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Zwölferholz – Haid«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 420 ha. Davon entfallen 341 ha auf das Naturschutzgebiet (2 Teilflächen) und 79 ha auf das Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen).

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet nördlich und westlich des Niederrimsinger Baggersees sowie einige angrenzende Offenlandflächen auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach am Rhein und der Gemarkung Merdingen der Gemeinde Merdingen.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Detailkarte vom 25. Februar 2014 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit roter Linie (Naturschutzgebiet) und grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit flächiger roter Darstellung (Naturschutzgebiet) sowie flächiger grüner Darstellung (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

*Schutzzweck des Naturschutzgebietes*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung eines ausgedehnten Waldgebietes auf der Niederterrasse des Rheins mit einer Vielzahl zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere mit zahlreichen Frühjahrsgeophyten;
- die Erhaltung und Entwicklung der potentiell natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften (Buchenwälder basenreicher Standorte, Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwälder);
- die Erhaltung des größten zusammenhängenden Vorkommens des Blausterns (*Scilla bifolia*) im (rechtsrheinischen) südlichen Oberrheingebiet;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensraum für die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) und Teil eines wichtigen Korridors für den großräumigen Biotopverbund gemäß Generalwildwegeplan;
- die Erhaltung und Pflege beziehungsweise extensive Nutzung von an den Wald angrenzenden Wiesen und anderen Lebensräumen;
- die Erhaltung und Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmälern im Gebiet.

§ 4

*Allgemeine Verbote*

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen

Störung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts sowie zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Meter Breite mit Fahrrädern zu befahren;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, sowie der ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone, Flugmodelle oder Drohnen) zu starten oder zu landen;

4. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5

### *Verbote von baulichen Maßnahmen*

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

## § 6

### *Regeln für die Landwirtschaft*

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

## § 7

### *Regeln für die Forstwirtschaft*

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Mischbestände aus standortheimischen Laubbaumarten erhalten, gefördert und verjüngt werden;
2. in Mischbeständen mit über 20 % nicht-standortheimischen Baumarten deren Anteil sukzessive verringert wird;
3. bei der Verjüngung von Waldbeständen innerhalb der Behandlungseinheit nicht-standortheimische Baum-

- arten nur mit einem Anteil von maximal 20 % eingebracht werden;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
  5. Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind das Abdecken bereits natürlich verjüngter Bestände sowie Flächen, auf denen nachfolgend standortstypische Waldbestände mit heimischen Eichen begründet werden;
  6. Holzpolter während der Aufzuchtzeit der Wildkatze (Mai bis August) nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewegt und abtransportiert werden;
  7. die Behandlung der Holzpolter mit Pflanzenschutzmitteln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (2) Eine dem Standortswald entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.
- (3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt hinsichtlich des Anzündens und Unterhalten von Feuer während der Waldbewirtschaftung nicht, wenn dies außerhalb der Paarungs- und Aufzuchtzeit der Wildkatze (März bis Oktober) erfolgt.
- (4) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 8

### *Regeln für die Ausübung der Jagd*

Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
  2. aufgrund der Verwechslungsgefahr mit der im Gebiet vorkommenden Europäischen Wildkatze der Abschuss von streunenden Katzen unterbleibt;
  3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
  4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;
  5. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.
- Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und in ausreichendem Abstand zu Reproduktionsorten störungsempfindlicher seltener Arten landschaftsgerecht und aus unbehandelten Hölzern errichtet werden.

## § 9

### *Regeln für die Ausübung der Fischerei*

Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

## § 10

### *Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes*

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;
- die ökologische Vernetzung der beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes;
- die Erhaltung von Wiesenflächen und anderen Strukturen als Lebensraum und Verbundkorridor für die Europäische Wildkatze;
- die Erhaltung und Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmälern im Gebiet.

## § 11

### *Allgemeine Verbote*

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 9 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird.

## § 12

*Erlaubnisvorbehalte*

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere, um

1. wesentliche Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 11 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden,

wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## § 13

*Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 11 und 12 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
  - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
  - b) Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
  - c) wesentliche Landschaftsbestandteile nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
  - d) eine im Sinne von § 10 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung*;
3. ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd*.

## § 14

*Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Insbesondere können die Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch das Gebiet führen, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unterhalten und erneuert werden.

## § 15

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind lebensraumtypische Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie Anteile an Altholz, Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik im Sinne des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg zu erhalten und zu fördern.

## § 16

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Naturschutzgebiet das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen. Die Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet bedarf bei Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet führen können, der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

## § 17

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
  2. im Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 11 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
  3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 12 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 18

*Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 19

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 6. November 2017

SCHÄFER

**Verkündungshinweis:**

Nach § 25 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.